

## Statuten des Schweizer Verbands der Dargebotenen Hand

### 1. Name, Sitz, Zweck

**Art. 1.** Der schweizerische Verband «DIE DARGEBOTENE HAND», «LA MAIN TENDUE», «TELEFONO AMICO» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Verbandes ist Zürich.

#### **Art. 2.** Zweck und Zugehörigkeit

Der Verband bezweckt die Förderung der Telefonseelsorge für Menschen in Krisen oder Problemsituationen auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

- Er vertritt die Gesamtheit seiner Mitglieder nach aussen.
- Er garantiert im Rahmen seiner Möglichkeiten die Existenz und das gute Funktionieren der einzelnen Stellen der "Dargebotenen Hand" (DH).
- Er fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Stellen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Er plant und verwirklicht die Öffentlichkeitsarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene.
- Er fördert die Freiwilligenarbeit und die Koordination des Schulungsangebots auf den Stellen.
- Er fördert die Anpassung des DH-Angebots an neue Bedürfnisse der Gesellschaft.

Der Verband ist Mitglied der "International Federation of Telephone Emergency Services" (IFOTES). Die Charta und die internationalen Richtlinien von IFOTES bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Er kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen.

### 2. Die Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten

#### **Art. 3.** Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind Organisationen, die unter der Bezeichnung **«Die Dargebotene Hand», «La Main Tendue» oder «Telefono Amico»** eine Telefonseelsorgestelle führen oder als Kantonalkomitee Spenden für Telefonseelsorgestellen generieren.

#### **Art. 4.** Aufnahme

Zur Aufnahme in den Verband ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Der Vorstand legt das Gesuch mit seiner Stellungnahme der nächsten Delegiertenversammlung vor. Die Delegiertenversammlung kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 5. Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder bestimmen ihren organisatorischen Aufbau im Rahmen der vorliegenden Statuten selbst.

Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Solidarität und Rücksichtnahme.

Nur die Mitglieder haben das Recht, den Namen «DIE DARGEBOTENE HAND», «LA MAIN TENDUE» oder «TELEFONO AMICO» sowie deren Signet zu gebrauchen.

Der Vorstand umschreibt zusammen mit den Mitgliedern das Gebiet, in dem jede Stelle tätig wird.

Die Mitglieder und alle Personen, die durch ihre Funktion von Notizen oder persönlichen Informationen über Anrufende Kenntnis erhalten haben, verpflichten sich zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

#### **Art. 6. Austritt, Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Delegiertenversammlung allein hat die Kompetenz, ein Mitglied auszuschliessen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verband verliert ein ehemaliges Mitglied das Recht, den Namen «DIE DARGEBOTENE HAND», «LA MAIN TENDUE» oder «TELEFONO AMICO», das Signet und jegliches vom Verband herausgegebene Material zu verwenden. Es darf unter derselben Rufnummer auch keine analoge Tätigkeit fortgesetzt werden.

### **3. Finanzen**

#### **Art. 7. Finanzen**

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Erträgen des Verbandsvermögens, den Erträgen aus Leistungen für Dritte sowie Zuwendungen oder Legaten Dritter.

Für die Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag:

- Telefonseelsorgestelle: 4% seiner Vorjahresausgaben
- Kantonalkomitee: CHF 500.-- pauschal

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf die finanziellen Mittel des Verbandes. Der Verband haftet für seine Verpflichtungen ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und ihrer Vertreter ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 4. Organisation

### Art. 8. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand und sein Ausschuss,
- c) das Zentralsekretariat,
- d) die Stellenleiterkonferenz,
- e) die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

### Die Delegiertenversammlung

#### Art. 9. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden Delegierten:

Bei Telefonseelsorgestellen:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten des lokalen Vorstandes (bei deren Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter),
- einem Mitglied der Stellenleitung und
- einem Mitglied des Freiwilligenteams.

Bei Kantonalkomitees:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mit beratender Stimme nehmen an der Delegiertenversammlung die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer teil. Sie alle können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

#### Art. 10. Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist das Aufsichtsorgan des Verbandes. Sie legt den Rahmen fest, in dem der Verband tätig wird.

Sie hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung des für das nächste Jahr vorgesehenen Tätigkeitsprogramms,
- Genehmigung von Rechnung und Budget,
- Wahl des Vorstandes und von dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Statutenänderung.

### **Art. 11. Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von vier Mitgliedern verlangt werden.

Ein solches Begehren, wie auch Traktandenwünsche der Mitglieder müssen begründet und dem Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 12. Arbeitsweise**

Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Vorstandes oder einem von ihr/ihm bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Delegierten im offenen Verfahren gefasst, wenn nicht ausdrücklich geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Jede/r anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Beschlüsse über Statuten, sowie für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

## **Der Vorstand und sein Ausschuss**

### **Art. 13. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Dabei müssen vertreten sein:

- regionale Präsidentinnen oder Präsidenten
- Stellenleiterinnen oder Stellenleiter
- externe Vertreterinnen oder Vertreter

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für das Präsidium oder Vizepräsidium ist jedes Mitglied wählbar. Im Vorstand sind, soweit möglich, alle Sprachregionen vertreten.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Art. 14. Kompetenzen**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes. Er ist zur Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

Er wacht insbesondere darüber, dass die Arbeit und der organisatorische Aufbau der Mitglieder mit diesen Statuten, der Charta und den internationalen Richtlinien von IFOTES vereinbar sind.

Er bezeichnet die zur Vertretung des Verbandes befugten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Er definiert die Aufgaben des Zentralsekretariats und stellt dessen Personal an.

Mit ihrem Fachwissen begleiten und unterstützen seine Mitglieder die Arbeit des Zentralsekretariats.

Zur Begleitung einzelner Projekte kann der Vorstand Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten in der Regel ehrenamtlich.

#### **Art. 15. Arbeitsweise**

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 16. Der Ausschuss**

Dem Ausschuss gehören mindestens zwei Personen an.

Das Zentralsekretariat nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Wenn zwischen den Vorstandssitzungen rasche Entscheide notwendig sind, werden diese vom Ausschuss gefällt.

Der Vorstand kann dem Ausschuss auch weitere Aufgaben übertragen.

### **Das Zentralsekretariat**

#### **Art. 17. Zusammensetzung**

Das Zentralsekretariat besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteren ihr/ihm unterstellten Angestellten.

#### **Art. 18. Aufgaben, Kompetenzen**

Das Zentralsekretariat ist Kontaktstelle für alle Anliegen an den Verband, zentralisiert alle Informationen und leitet sie an die zuständigen Stellen weiter.

Es führt selbständig alle Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

Es ist ermächtigt, die vom Vorstand zur Ausführung dieser Aufgaben beschlossenen Kredite einzusetzen.

## **Die Stellenleiterkonferenz**

### **Art. 19.** Zusammensetzung

Die Stellenleiterkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Leitungsteams aller DH-Stellen.

Neben den Vollversammlungen kann sie auch in regionalen Arbeitsgruppen zusammenkommen.

Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer oder von ihr / ihm abgeordnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Zentralsekretariats nehmen mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

### **Art. 20.** Aufgaben, Kompetenzen

Die Stellenleiterkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch unter Stellenverantwortlichen, sowie der Planung und Durchführung von gemeinsamen Projekten.

Sie entscheidet über Fragen der gemeinsamen Aus- und Weiterbildung, insbesondere über geforderte Qualitätskriterien. Ihr obliegt die Formulierung aktueller Bedürfnisse und die Entwicklung neuer Angebote der DH.

Die Stellenleiterkonferenz schlägt der Delegiertenversammlung zwei Delegierte zur Wahl in den Vorstand vor.

## **Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren**

### **Art. 21.** Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren werden je für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird eine Revisorin oder ein Revisor neu gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Die Revisorinnen und Revisoren haben die Rechnung des Verbandes gemäss den Richtlinien der ZEWO zu überprüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht.

## **5. Auflösung**

### **Art. 22.** Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl aller möglichen Delegierten beschlossen werden.

Diese Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens des Verbandes. Die freiwerdenden Mittel müssen einem gemeinnützigen, öffentlichen Zweck zufließen.

## 6. Schlussbestimmung

### **Art. 23.** Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen jene vom 17. März 2007. Sie wurden am 14. März 2009 in Olten von der Delegiertenversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

*An den Delegiertenversammlungen vom 11. März 2000 in Aarau, vom 9. März 2002 in Basel, vom 6. März 2004 in Sion, vom 17. März 2006 in St. Gallen, vom 17. März 2007 in Olten sowie vom 14. März 2009 in Olten wurden die vorliegenden Statuten modifiziert.*